



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzende des Ausschusses für Familie,
Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Frau Anke Simon, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/1884
VORLAGE

DER MINISTER

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

6. Mai 2022

Mein Aktenzeichen PuK	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-2415
---------------------------------	--------------------------	---	---------------------------------------

9. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 28. April 2022

hier: TOP 6

**Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz des Bundes
Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, Vorlage 18/1631**

Sehr geehrter Frau Vorsitzende Simon,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 9. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 28. April 2022 hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer



644

Mainz, den 22. April 2022
Bearbeiterin: Frau Wolf
Tel. 4498

Sprechvermerk

9. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 28. April 2022

hier: TOP 6

Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz des Bundes Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, Vorlage 18/1631

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Simon,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Kinder sind immer dann im Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG), wenn ihre Eltern kein ausreichendes Einkommen für die gesamte Familie erzielen. Das kann die Chancen der Kinder zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Teilhabe an Bildung und am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt mindern und zu Armut führen. Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode ist deshalb das Ziel festgelegt, mit der Kindergrundsicherung bessere Chancen für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Bis zur Einführung der Kindergrundsicherung soll ein Sofortzuschlag die Kinder ergänzend unterstützen, in dem die monatlichen Sozialleistungen um 20 Euro erhöht werden.

Zudem soll durch die erneute Gewährung einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme ein zusätzlicher finanzieller Handlungsspielraum als Ergänzung zu den Regelbedarfen geschaffen werden, um etwaige im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehende zusätzliche oder erhöhte Ausgaben zu finanzieren.



Die Regierungsparteien beabsichtigen, die geplante Einmalzahlung von 100 auf 200 Euro aufzustocken. Ein entsprechender Entwurf des Gesetzes liegt vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Befassung des Bundesrates für den 20. Mai 2022 vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung Änderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und auch im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beschlossen.

Diese Änderungen möchte ich Ihnen vorstellen:

1. Der Sofortzuschlag für Kinder (§ 72 SGB II und § 145 SGB XII)

Bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung werden leistungsberechtigte Kinder, die mit ihren leistungsberechtigten Eltern in einem Haushalt leben, durch einen neuen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro unterstützt. Dies schafft finanzielle Spielräume und trägt dazu bei, die Lebensumstände und Chancen der Kinder zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Teilhabe an Bildung und am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern.

Die zusätzliche Zahlung dient nicht der Deckung eines konkreten Bedarfs und wird daher unbürokratisch gewährt. Die zum Existenzminimum gehörenden Bedarfe werden bereits durch die derzeit geltenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt. Bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung, die ebenfalls noch in dieser Legislaturperiode geplant ist, ergänzt der Sofortzuschlag die erforderlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts um einen zusätzlichen Betrag, der unabhängig von der geltenden Höhe der Regelbedarfe oder anderer Bedarfe erbracht wird. Im Rahmen der Prüfung der Einführung einer Kindergrundsicherung soll dann eine Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen erfolgen. Dies beinhaltet die Prüfung sämtlicher Bestandteile des soziokulturellen Existenzminimums einschließlich der Regelbedarfe und ihrer Ermittlung.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende kommt der Sofortzuschlag zum einen Kindern zugute, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern oder Elternteilen leben und einen eigenen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben.



In diesen Fällen erhalten sie die Leistung unter Berücksichtigung der Regelbedarfsstufe 3, 4, 5 oder 6. Außerdem wird der Zuschlag gezahlt, wenn Anspruch auf zumindest eine konkrete Bildungs- und Teilhabeleistung besteht. Denn in diesem Fall ist das Kind ebenfalls hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Der Sofortzuschlag wird zusätzlich zu dem im jeweiligen Einzelfall bewilligten Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld und gegebenenfalls der konkreten Bildungs- und Teilhabeleistung gewährt. Hat das Kind nur Anspruch auf eine Bildungs- und Teilhabeleistung, wird der Sofortzuschlag zusätzlich zu dieser Leistung gewährt.

Der Sofortzuschlag kommt darüber hinaus im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zugute, die mit ihren leistungsbeziehenden Eltern oder Elternteilen und gegebenenfalls deren Partnerinnen und Partnern zwar in einem Haushalt leben, aber keinen eigenen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder eine Bildungs- und Teilhabeleistung haben und daher nicht Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sind. Voraussetzung für einen Anspruch auf den Sofortzuschlag ist in diesen Fällen, dass die Kinder nur deswegen keine der genannten Leistungen erhalten, weil bei ihnen im Rahmen der Hilfebedürftigkeitsprüfung Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wurde.

Einen Sofortzuschlag erhalten auch die Kinder und Jugendlichen, die leistungsberechtigt in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind. Dies sind vor allem Kinder, deren Eltern oder Elternteil Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beziehen. Beziehen die Eltern hingegen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dann erhalten die Minderjährigen Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, womit § 72 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist.

Dies gilt auch, wenn erwerbsfähige Jugendliche, die bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen haben, ab diesem Zeitpunkt Arbeitslosengeld II erhalten.



Die Begrenzung auf Minderjährige, die einen Regelsatz nach den Regelbedarfsstufen 4, 5 oder 6 erhalten, ergibt sich daraus, dass im Dritten Kapitel und im Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leistungsbeziehende Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres einen Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 1 erhalten.

Die Zahlung des Sofortzuschlags in beiden Leistungsgesetzen soll ab Juli 2022 monatlich erbracht werden.

2. Einmalzahlung (§ 73 SGB II und § 144 SGB XII)

Die Regelung schafft einen Anspruch auf eine weitere, die Regelbedarfe ergänzende einmalige pauschale Zusatzleistung zum Regelbedarf als Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen. Diese entstehen beispielsweise für den Kauf spezieller Hygieneprodukte und Gesundheitsartikel (insbesondere FFP2-Masken), aber auch in Folge der pandemiebedingten Inflation.

Leistungsberechtigte sollen diese finanziellen Belastungen nicht allein tragen und werden daher durch eine die Regelbedarfe ergänzende Einmalzahlung unterstützt.

Die Einmalzahlung soll genauso wie die im Jahr 2021 geleistete Einmalzahlung im Rahmen des Sozialschutzpakets III so wenig verwaltungsaufwändig wie möglich erbracht werden. Sie ist deshalb an einen bestehenden Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld im Monat Juli gebunden und wird in der Folge von Amts wegen erbracht. Der Nachweis konkreter Mehraufwendungen im Einzelfall ist nicht erforderlich.

Durch Übernahme dieser Regelung aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch wird sichergestellt, dass erwachsene Leistungsberechtigte nach dem Dritten oder Vierten Kapitel im Juli 2022 ebenfalls eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen erhalten. Die Einmalzahlung erhalten damit erwachsene Leistungsberechtigte, deren monatlicher Regelsatz sich nach den Regelbedarfsstufen 1, 2 oder 3 (also auch für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen) bestimmt.



Die Landesregierung tritt nachdrücklich für die Einführung der Kindergrundsicherung ein, da dies ein Schlüsselement zur Verhinderung von Kinderarmut ist. Neben diesem bundespolitischen Vorhaben setzt die Landesregierung im Rahmen des Aktionsplanes zur Armutsbekämpfung mit dem Förderprogramm zur „Bekämpfung von Kinder und Jugendarmut in Rheinland-Pfalz“ landesweit Projekte um, die eine bessere Teilhabe von Kindern und Jugendlichen ermöglichen.

Es werden Angebote in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Kultur gefördert, die Themen wie Politik, Umwelt, Bewegungsförderung, Ernährung, Musik oder Theater zum Gegenstand haben, oder Alltagswissen vermitteln. Die Durchführung von Ausflügen, zum Beispiel in Museen, Zoos oder in die Natur, kann projektbegleitend ebenfalls erfolgen. Im Jahr 2021 wurden über 40 Projekte umgesetzt. Für dieses Jahr wurden bereits über 30 Projekte bewilligt.

Die Vorhaben auf Bundesebene und das Förderprogramm des Landes sind aus der Sicht der Landesregierung sehr wirkungsvolle Maßnahmen, um Kinderarmut zu verhindern.

Vielen Dank.